

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe SIBA-Mitglieder

Ich freue mich, Ihnen die SIBA Info 2/2003 zuzustellen.

Das warme und schöne Sommerwetter hat den Vorstand nicht davon abgehalten, im Interesse unserer Mitglieder tätig zu bleiben. Wir haben mit dem BPV interessante Gespräche im Zusammenhang mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz VAG und dessen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Broker geführt. Dabei haben wir den Behörden auch unser neues Berufsbild vorgestellt, dessen Text Sie zusammen mit dieser Ausgabe der SIBA Info erhalten werden. Wichtig war für uns vor allem zu erfahren, welche Vorstellungen unsere zukünftige Aufsichtsbehörde bezüglich Registrierung und die sonstigen an einen Broker gestellten Anforderungen (z.B. Ausbildung) hat und wie es weiter geht. Wir haben für Sie in dieser Ausgabe die wichtigsten Punkte unseres Gesprächs mit dem BPV zusammengefasst. Wir werden uns in der kommenden Vernehmlassungsphase weiter mit diesem Thema auseinandersetzen.

Schliesslich kann ich Ihnen berichten, dass das Gegengutachten zum Rechtsgutachten Esseiva (vgl. SIBA Info 1/2003) in der Zwischenzeit durch mich erstellt worden ist. Ich hoffe auf eine möglichst umfassende und faire Publikation.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Kuhn

AUS DEM VORSTAND

Mitglieder

Aufnahmegesuche

Per 4. September 2003 wurden die Firmen Schafer Assurances SA, 1701 Fribourg und VTL Insurances + Partner AG, 8126 Zumikon, als neue Mitglieder aufgenommen. Wir heissen die beiden Firmen in unserem Verband herzlich willkommen.

Überprüfung der Mitgliedschaftsbedingungen aufgrund der Fragebogen

Die Auswertung der durch die Mitglieder ausgefüllten Fragebogen hat ergeben, dass einige Mitglieder die Aufnahme- bzw. Mitgliedschaftsbedingungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht oder nur marginal erfüllen. Im Bestreben, den Qualitätsstandard der SIBA-Mitgliedschaft auf möglichst hoher Stufe zu erhalten, hat der Vorstand beschlossen, mit diesen Mitgliedern im persönlichen Gespräch abzuklären, inwieweit und wann mit der Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen zu rechnen ist. Die Abklärung soll durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied im Verlauf der nächsten Wochen erfolgen, um den betroffenen Firmen Gelegenheit zu geben, ihren Status noch vor Beginn des kommenden Kalenderjahres klar zu stellen.

Romandie

Auf Anregung unserer welschen Freunde haben wir beschlossen, unsere Statuten, die Aufnahme- bzw. Mitgliedschaftsbedingungen, das Beitrittsgesuch und das Berufsbild etc. ins Französische zu übersetzen. Die Homepage wird in Zukunft ebenfalls zweisprachig geführt.

Berufsbild

Seit einigen Wochen ist das neue Berufsbild auf der SIBA Homepage aufgeschaltet. Die definitive Version erhalten Sie als Attachment beigefügt.

Innovationspreis der Schweizer Assekuranz

Wie bereits in der letzten Ausgabe von SIBA Info gemeldet, beteiligt sich die SIBA dieses Jahr wiederum gemeinsam mit der SCHWEIZER VERSICHERUNG und Mercer Management Consulting an der Verleihung des Innovationspreises der Schweizer Assekuranz. Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen ist der 30. September 2003. Die Preisübergabe wird am 6. November 2003 stattfinden. Die Gestaltung der „Trophäe“ für den 1. Preis wurde vom SIBA-Vorstand an die Bildhauerschule Müllheim in Auftrag gegeben.

Auswirkungen des neuen VAG auf die Brokertätigkeit

Am Mittwoch, 28. August 2003, fand ein Gespräch zwischen Vertretern des SIBA und dem BPV in Bern statt. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen die Auswirkungen, welche das neue VAG auf die Brokertätigkeit haben wird. Als Diskussionsbasis diente dabei der Entwurf des BPV für eine Vermittler-Verordnung. Die folgenden Punkte sind dabei aus unserer Sicht von besonderem Interesse:

Registerführung

Nachdem von verschiedenen Mitgliedern und auch von externer Seite vorgeschlagen wurde, dass der SIBA eine aktivere Rolle in der zukünftigen Broker-Registrierung übernehmen solle, wurde nun eine diesbezügliche Anfrage unsererseits vom BPV abschlägig beantwortet.

Aufnahme ins Register

Gemäss Art. 4 Abs. 1 VE hat der registrierungspflichtige Vermittler dem BPV vor Aufnahme seiner Vermittlertätigkeit ein Gesuch um Aufnahme ins Register einzureichen. Der Vermittler darf die Tätigkeit erst ausüben, wenn sein Gesuch bewilligt wird.

Es ist zu unserem Erstaunen nicht vorgesehen, dass für unabhängige Versicherungsvermittler, die bei Inkrafttreten des VAG bzw. der diesbezüglichen Verordnung die Berufstätigkeit bereits seit Jahren ausgeübt haben, eine Übergangsregelung besteht. Diskutiert wurde seinerzeit, dass fachlich ausgewiesenen und während einer gewissen Zeit erfolgreich im Einsatz stehenden unabhängigen Versicherungsvermittlern das Bestehen einer Prüfung unter gewissen Voraussetzungen erlassen wird. Darauf müssen wir in unserer Vernehmlassung deutlich hinweisen.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Verordnung sieht vor, dass die von den Versicherungsvermittlern abzuschliessende Berufshaftpflichtversicherung mindestens eine Versicherungssumme in der Höhe von CHF 3 Mio. umfassen muss.

Ungebundene / gebundene Versicherungsvermittler

Für die ungebundenen Vermittler, d.h. solche welche weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind, ist die Registrierung obligatorisch. Die übrigen Vermittler haben das Recht, sich eintragen zu lassen. Nach den Vorstellungen des BPV besteht eine wirtschaftliche Bindung, wenn der Vermittler mit derselben Versicherungsunternehmung im vorangehenden Kalenderjahr mehr als 25 % seines Provisionsumsatzes oder des Prämienzuwachses auf Neugeschäften realisiert hat oder der Portefeuillebestand bei derselben Versicherungsunternehmung 35 % übersteigt. Wir betrachten diese Bestimmung als problematisch und haben den Repräsentanten des BPV unsere Bedenken kommuniziert.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung sieht zudem vor, dass eine wirtschaftliche Bindung besteht, wenn ein Versicherungsvermittler mit einer Versicherungsunternehmung Zusammenarbeits- oder anderweitige Vereinbarungen abschliesst, welche eine völlig freie Wahl der Versicherungsunternehmung durch den Vermittler beeinträchtigen könnten. Wenn man diese Bestimmung wörtlich auslegen würde, könnte dies bedeuten, dass jeder Versicherungsvermittler, der mit einem Versicherer ein Provisionsabkommen abschliesst, als wirtschaftlich gebunden gilt.

Ausbildung der Vermittler

Die Verordnung sieht vor, dass die Ausbildung der Vermittler dem BPV obliegt, welches diese Aufgaben auf vertraglicher Basis geeigneten Dritten übertragen kann (VBV, IIS etc.). Dritte, die sich für die Übernahme der Ausbildung interessieren, haben dem BPV eine Offerte samt Ausbildungs- und Prüfungskonzept vorzulegen.

Nach unserer Vorstellung sollte die Ausbildung frei sein, ohne vertraglichen Bindungen an das BPV. Hingegen ist es richtig, dass das BPV gewisse Institutionen (VBV, IIS etc.) zur Durchführung der Prüfung, welche anschliessend die Registrierung im Berufsregister sicherstellt, ermächtigen soll. Wir sind zudem der Meinung, dass die Ausbildungskonzepte für die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler unterschiedlich sein können bzw. müssen, was sich auch auf die Prüfungsvoraussetzungen auswirkt. Auf diese Punkte muss im Vernehmlassungsverfahren speziell hingewiesen werden.

Informationspflichten

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der Versicherungsvermittler seine Kunden darüber zu informieren hat, wenn sich bei den Informationen gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a-e VAG Änderungen ergeben. Dabei geht es um jene Punkte, auf welche der Versicherungsvermittler den Kunden gemäss Art. 43 VAG bereits beim ersten Kontaktgespräch hinweisen muss (Identität und Adresse des Versicherungsvermittlers; Frage der Gebundenheit an einen oder mehrere Versicherungsunternehmen; Angabe der Vertragsbeziehungen mit dem Versicherungsunternehmen, für das der Versicherungsvermittler tätig ist; Nennung der Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann; Bearbeitung der Personendaten/Umfang und Empfang der Daten sowie deren Aufbewahrung).

Weiteres Vorgehen

Das BPV wird den bereinigten Verordnungsentwurf ca. Mitte Oktober 2003 den interessierten Stellen nochmals zur Vernehmlassung zustellen. Die SIBA wird zum definitiven Verordnungsentwurf eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

GwG – Unterstellung Versicherungsbroker

Die Kontrollstelle GwG verfolgt eine neue Praxis (auf der Website der Kontrollstelle publiziert), welche das Inkasso fremder Forderungen im Auftrag des Gläubigers zum Gegenstand hat. Im Zusammenhang mit dem Factoring z.B. beinhaltet das Basisgeschäft – so die Kontrollstelle – eine Inkassotätigkeit. Das Factoring ist jedoch nach neuerer Auffassung nur dem GwG unterstellt, falls das Inkasso durch eine Finanzierung ergänzt wird. Im Zusammenhang mit den Versicherungsbrokern ist deshalb im Einzelfall abzuklären, ob diese tatsächlich Gelder von Dritten entgegennehmen bzw. verwalten. Diesfalls sind sie dem GwG unterstellt und haben sich einer SRO anzuschliessen.

Courtagen

Moritz Kuhn hat mit verschiedenen Versicherern (Basler Versicherung; Rentenanstalt/SwissLife; Mobiliar; Zürich; Winterthur; Helvetia/Patria etc.) Gespräche geführt. Dabei ging die Strategie der SIBA dahin, die Versicherer zu veranlassen, bei der Änderung (bzw. Kürzung) von Courtagensätzen bei den SIBA Brokern von Fall zu Fall zu entscheiden und nicht alles über einen Leisten zu schlagen. Vielmehr gelte es dem höheren Know How und Ausbildungsstand eines SIBA-Brokers Rechnung zu tragen.

Gegengutachten zum Artikel in „Schweizer Versicherung“

Das in unserer letzten Ausgabe angekündigte Gegengutachten zu dem durch den Generalagenten-Verband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten betreffend die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen im öffentlichen Beschaffungswesen (sog. Gutachten Esseiva), ist zwischenzeitlich durch unseren Präsidenten, Prof. Dr. Moritz Kuhn, erstellt worden. Aufgrund der grossen Publizität welche das für uns Broker wichtige Thema in der SCHWEIZER VERSICHERUNG gefunden hat, haben wir die Redaktion gebeten, den im Gegengutachten dargelegten Standpunkt der Broker in einer der nächsten Ausgaben ebenfalls zu publizieren. Der für die Veröffentlichung vorgesehene Text der Zusammenfassung des Gegengutachtens kann durch Download als pdf-Dokument ab der SIBA-Homepage nach Erscheinen der Ausgabe SV 11/03 Ende Oktober eingesehen werden.

Mehrwertsteuerpflicht von Versicherungsbrokern

Verschiedene Anfragen von SIBA-Mitgliedern haben gezeigt, dass bei den Versicherungsbrokern im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer gewisse Unsicherheiten bestehen. Die SIBA hat daher durch die KBT Treuhand AG, Zürich / Baar, ein Memo erstellen lassen, welches die Rechtslage und die Praxis der Mehrwertsteuer für Versicherungsbroker beleuchtet. Im Mittelpunkt stehen Fragen der subjektiven Steuerpflicht und der steuerlichen Behandlung der erbrachten Leistungen.

Als Grundsatz gilt: Von der Steuer ausgenommen ist die Tätigkeit eines Versicherungsbrokers, insoweit dieser

im Auftrag des Versicherungsnehmers als Vermittler zwischen Versicherungsnehmer und frei gewählten Versicherern tätig wird;
den Abschluss von Versicherungsverträgen vorbereitet
und gegebenenfalls auch bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadenfall mitwirkt.

Diese berufstypische Tätigkeit umfasst abschliessend:

Ermittlung des Versicherungsbedarfs (Analyse der Risiken, Erarbeitung eines Konzepts zur Risikobewältigung);
Definition der Anforderungen an die Versicherungsbedingungen;

Ausschreibung und Evaluation der Offerten, Preis- und Leistungsvergleiche;
Verhandlung mit Versicherern;
Ausarbeitung und Kontrolle der Vertragsdokumente;
Laufende Überprüfung des Konzepts;
Unterstützung bei der Schadenabwicklung;
Unterstützung im Zusammenhang mit dem Prämieninkasso (bezüglich seiner Mandanten).

Andere erbrachte Leistungen, wie etwa Rechtsberatung, Buchführung, Steuerberatung, Vermögensverwaltung und Willensvollstreckung, gelten grundsätzlich als steuerbare Dienstleistungen.

Liegt kein Maklervertrag vor oder besteht der Auftrag z.B. nur in der Abklärung des Versicherungsbedarfs oder in der Interessenvertretung des Auftraggebers im Schadenfall, handelt es sich um eine reine Beratungstätigkeit, die der Steuer zum Normalsatz unterliegt.

Betreffend der Frage, ob eine Leistung steuerbar ist oder nicht, ist ferner zu prüfen, inwieweit die erbrachte Leistung im Zusammenhang mit anderen Leistungen steht (Abgrenzung Haupt- und Nebenleistungen).

Das Mehrwertsteuerrecht ist eine komplexe Materie, die nicht in kurzen Worten abschliessend behandelt werden kann. Der volle Text des Memos kann durch Download als pdf-Dokument eingesehen werden. Der Vorstand klärt zur Zeit ab, inwieweit ein Bedarf für ein spezielles Seminar oder eine Schulung, insbesondere bezüglich der praktischen Umsetzung, besteht.

Generalversammlung 2004

Die Generalversammlung (GV) 2004 des SIBA findet am Mittwoch, 17. März 2004, im Swiss Re – Centre for Global Dialogue in Rüschlikon ZH statt. Parkplätze sind vorhanden. Zudem besteht ein Shuttle-Betrieb ab Zürich HB. Eine Einladung wird Ihnen rechtzeitig zugestellt. Wir empfehlen Ihnen, dieses wichtige Datum in Ihre Agenda einzutragen.